

578 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

## Bericht des Verfassungsausschusses

**über die Regierungsvorlage (436 der Beilagen): Bundesverfassungsgesetz über die Änderung der Landesgrenze zwischen den Bundesländern Oberösterreich und Salzburg**

Der im Ausschuß verhandelte Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes hat eine geringfügige Änderung der Landesgrenze zwischen den Bundesländern Oberösterreich und Salzburg zum Gegenstand. Die vorgeschlagene Grenzänderung ist durch die Regulierung eines Wasserlaufes in den politischen Bezirken Braunau am Inn und Salzburg-Umgebung, weiters durch eine vom Amt der Salzburger Landesregierung als Agrarbehörde vorgenommene Grundzusammenlegung und schließlich durch den Ausbau der Bundesstraße Nr. 1 im Grenzbereich bedingt. Auf die ausführlichen Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage wird hingewiesen.

Der Verfassungsausschuß hat zu der in den Erläuternden Bemerkungen zu § 1 Z. 1 letzter Absatz der Regierungsvorlage vertretenen Ansicht der Bundesregierung, daß die Grundsätze des Völkerrechtes analog auch für den durch Gewässer bestimmten Grenzverlauf zwischen einzelnen Bundesländern gelten, nicht Stellung genommen.

Zu dieser Frage erübrigte sich eine Stellungnahme des Ausschusses, da § 1 Z. 1 letzter Absatz eine positiv-rechtliche Regelung enthält.

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes wird der 1. September 1967 vorgeschlagen.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 16. Juni 1967 in Behandlung gezogen. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Gratz, Dr. Broda, Dr. Pittermann, Dr. Gruber, Dr. Hauser, Dr. Kranzlmayr, Dr. Kummer, Dr. van Tongel, Kabesch sowie Bundesminister für Inneres Dr. Hetzenauer und Sektionschef Doktor Loebenstein beteiligten, wurde der Gesetzentwurf mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes (436 der Beilagen) samt Anlage mit der beigedruckten Abänderung und unter Berücksichtigung der angeschlossenen Druckfehlerberichtigungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. / 1 / 2

Wien, am 16. Juni 1967

**Grundemann-Falkenberg**  
Berichterstatler

**Probst**  
Obmann

2

578 der Beilagen

/ 1

## Abänderung

zum Gesetzentwurf in 436 der Beilagen

§ 2 Abs. 1 hat zu lauten:  
„§ 2. (1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt  
— vorbehaltlich der zu seiner Wirksamkeit erforderlichen übereinstimmenden Verfassungsgesetze  
der Bundesländer Oberösterreich und Salzburg  
— mit 1. September 1967 in Kraft.“

/ 2

## Druckfehlerberichtigungen

zum Gesetzentwurf in 436 der Beilagen

1. Im § 1 Z. 2 hat es an Stelle „der Grundparzelle 798, KG. Utzenweih.“ richtig zu lauten „der Grundparzelle 798, KG. Utzweih.“

2. Im § 1 Z. 3 lit. a hat es an Stelle „der Grundparzelle Nr. 722, KG. Haselreit.“ richtig zu lauten: „der Grundparzelle Nr. 772, KG. Haselreit.“